



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Anpassung der Kostensätze für Gebärdensprachdolmetscher*innen

Die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren wird in der Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) geregelt. Diese stammt aus dem Jahr 2012. Im Vergleich mit dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) befinden sich die hier geregelten Kostensätze auf einem sehr niedrigen Niveau.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erkennt an, dass sich die derzeitige Vergütung der Gebärdensprachdolmetscher*innen in Sachsen-Anhalt nicht an den tatsächlichen Aufwendungen orientiert.
2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, die in der BGGVO LSA festgeschriebenen Kostensätze für Gebärdensprachdolmetscher*innen an die geltenden Normen des Behindertengleichstellungsgesetzes (Bund) und der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung) sowie des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) anzupassen.
3. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, in der BGGVO LSA Regelungen zu schaffen, die es hörbehinderten Menschen ermöglichen, zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ebenso Gebärdensprachdolmetscher*innen anfordern zu können. Bisher beschränkt sich dieses Recht nur auf Verwaltungsakte.

Begründung

Derzeit wird den Gebärdensprachdolmetscher*innen nur eine Pauschale für entstandene Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten (einfache Wegstrecke zwischen Wohn- und Einsatzort) gezahlt, mit der sämtliche Aufwendungen eines Einsatzes ab-

(Ausgegeben am 28.02.2018)

gegolten sind. Tatsächliche Fahrtkosten, wie mit dem PKW oder ÖPNV, Fahrtnebenkosten, wie Parkscheine und die Umsatzsteuer, werden in dieser Pauschale nicht berücksichtigt.

Die Kostensätze der BGGVO LSA weichen deutlich von den Honorarsätzen ab, die im Behindertengleichstellungsgesetz (Bund) und der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung) des Bundes festgelegt sind.

Diese Entwicklungen tragen aktiv dazu bei, dass hörbehinderte Menschen in Sachsen-Anhalt zunehmend benachteiligt werden, da eine Versorgung unter den aktuellen Konditionen zunehmend schwieriger wird.

Dies widerspricht nicht nur dem im § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG LSA) festgeschriebenen Grundsatz „Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt zu verhindern und zu beseitigen, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit sowie die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

Auch der Anerkennung der Gebärdensprachdolmetscher*innen-Tätigkeit wird aufgrund der geltenden Bestimmungen auf unzureichende Art und Weise Rechnung getragen.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender